

## Abnahmehinweise für Ihre Wohnung

1. Die Wohnung einschl. der Nebenräume ist vollständig geräumt zurückzugeben. Hierzu besteht die Möglichkeit, einen gesonderten Sperrmülltermin beim Eigenbetrieb für Abfallwirtschaft Landkreis Rostock [www.abfall-lro.de](http://www.abfall-lro.de) zu vereinbaren. Sie können die Abfuhr von Sperrmüll und Elektroaltgeräten unter Tel. 03843 / 24610 anmelden.
2. Die malermäßige Instandsetzung muss bis spätestens zur Rückgabe der Wohnung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt werden.
3. Bei Aufgabe der Wohnung müssen alle von Ihnen selbst eingebrachten Gegenstände entfernt sein, wie z.B. Teppichboden einschl. Klebereste, Decken- und Wandverkleidungen, Klebefolien, Styroporplatten oder Styroportapeten einschl. Klebereste, Gardinen, Gardinenbretter, Leisten, Elektroleitungen, Türschilder.
4. Zu entfernen sind selbst eingebrachte Heizungen, Elektrospeicheröfen, Warmwassergeräte, Satellitenempfangsanlage, Funkantennen etc.
5. Im Bad- und Küchenbereich sind selbst eingebrachte Installationsgegenstände Fliesen, Lampen, Duschvorhänge, Haken und Ablagen zu entfernen, da wir an einer Übernahme grundsätzlich nicht interessiert sind.
6. Löcher im Putz, in den Fliesenfugen und im Holzwerk sind, soweit sie von Ihnen verursacht wurden, fachgerecht zu beseitigen.
7. Reinigung der Wohnung sowie der Fenster incl. Rahmen und Dichtungen. Abgabe sämtlicher Schlüssel, auch der auf eigene Kosten angeschafften.
8. Von Ihnen im Keller und in den Gemeinschaftsräumen (Waschküche, Speicher, Fahrradkeller) abgestellte Gegenstände sind zu entfernen.
9. Bitte beachten Sie, dass Umzüge an Sonn- und Feiertagen mit Rücksicht auf die Hausgemeinschaft nicht gestattet werden können. An Werktagen sollte der Umzug um 20.00 Uhr abgeschlossen sein. Nach dem Umzug sind Treppen und Flure zu säubern. Wenn die Zufahrt zu einer Wohnanlage durch Sperrpfosten abgesichert ist, besorgen Sie sich bitte den entsprechenden Pfortenschlüssel.
10. Melden Sie sich auch rechtzeitig bei den für Sie zuständigen Versorgungsunternehmen ab. Bei Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten können wir Sie schadenersatzpflichtig machen, wenn der Nachmieter durch Ihr Verschulden die Wohnung nicht fristgerecht beziehen kann.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Ihre Hausverwaltung